

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Mai 2017

I. Allgemeines

1. Die Firma REBS Zentralschmiertechnik GmbH (nachfolgend Besteller genannt) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
2. Diese Einkaufsbedingungen sind gemäß §310 Abs. 1 BGB nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt.
3. Ergänzend zu diesen Bestellbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Ergänzend zu diesen Bestellbedingungen gelten die **Richtlinien zur Arbeitssicherheit**. Diese sind abrufbar unter <http://www.rebs.de/de/impressum/>. Auf Nachfrage stellen wir diese auch gerne auf dem Postwege oder wahlweise per E-Mail, zur Verfügung.
5. Ergänzend zu diesen Bestellbedingungen gilt die **Selbstverpflichtung für Lieferanten**. Diese ist abrufbar unter <http://www.rebs.de/de/impressum/>. Auf Nachfrage stellen wir diese auch gerne auf dem Postwege oder wahlweise per E-Mail, zur Verfügung.
6. Ergänzend zu diesen Bestellbedingungen gilt unsere **Fremdfirmenordnung**. Diese ist abrufbar unter <http://www.rebs.de/de/impressum/>. Auf Nachfrage stellen wir diese auch gerne auf dem Postwege oder wahlweise per E-Mail, zur Verfügung.
7. Auf Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden kann sich der Auftragnehmer nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen. Gleiches gilt für mündliche oder telefonische Bestellungen sowie alle sonstigen Nebenabreden. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Soweit zumutbar können wir Vertragsänderungen auch nach Abschluss des Vertrages verlangen. Sollten Änderungen ihrerseits zur optimalen Erfüllung des Vertrages notwendig sein, sind sie verpflichtet uns dies schriftlich mitzuteilen.
8. Im Fall von höherer Gewalt sowie von uns nicht zu vertretenden Streiks, Aussperrungen oder anderen Ereignissen, durch die unser eigener Absatz wesentlich erschwert wird, können wir ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurücktreten oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
9. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftragnehmer sind nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
10. Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Werk in Ratingen oder die vereinbarte Abladestelle.
11. Gerichtsstand ist Ratingen. Anwendbar ist deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht).

II. Auftragsannahme, Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Auftragsbestätigungen sind zeitnah in schriftlicher Form einzureichen. Abweichungen zur Bestellung und Nachfolgeprodukte müssen deutlich gekennzeichnet werden.
2. Die Auftragnehmerpreise sind Höchstpreise frei Werk des Bestellers gemäß DDP Incoterms 2020. Sie schließen die Kosten von Fracht, Zoll, Verpackung, Spesen und Umsatzsteuer ein. Sollte auf der Bestellung kein Preis angegeben sein, gelten die aktuellen Listenpreise des Auftragnehmers abzüglich der üblichen Nachlässe. Die Nichtanerkennung des Preises behalten wir uns vor.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.
4. Rechnungen des Auftragnehmers sind postalisch getrennt von der Lieferung oder per E-Mail (info@rebs.de) an uns zu übersenden. E-Mail Anlagen sind ausschließlich im PDF Format beizufügen. Anlagen zur E-Mail (z.B. Word, Excel usw.) werden nicht bearbeitet und nicht anerkannt.
5. Falls nicht gesondert vereinbart, werden die Auftragnehmerrechnungen wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug bezahlt.
6. Für die Bezahlung der Rechnung sind die von uns ermittelten Mengen und Stückzahlen der gelieferten Ware, welche sich im vertragsgemäßen Zustand befinden, maßgebend.

III. Versand, Lieferfristen/-termine, Verzug, Gefahrenübergang

1. Verpackung, Versand und Versicherung der Vertragsprodukte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Dieser sorgt auch auf eigene Kosten für den Rücktransport von verwendeten Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung. Jeder Sendung ist ein Lieferschein (zweifach), der die Angabe unserer Bestellnummer und Bestellposition beinhaltet, beizulegen.
2. Der Auftragnehmer hat vereinbarte Lieferfristen und -termine strikt einzuhalten. Jegliche Änderungen sind zeitnah schriftlich mitzuteilen. Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören auch die geschuldeten Abnahmezertifikate, Zeichnungen oder sonstigen Dokumente. Auf Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Nicht- oder Schlechtbelieferung durch seine Vorauftragnehmer kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er uns vor Vertragsschluss in Schriftform auf ihre mögliche Gefahr hinweist.

Im Falle des Lieferverzuges kann seitens des Bestellers eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro vollendetem Kalendertag verlangt werden; Die kumulierte Gesamtvertragsstrafe ist auf 10 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten. Der Besteller ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

3. Falls nicht gesondert vereinbart, gilt der Gefahrenübergang gemäß Klausel DDP (Incoterms 2020).
4. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Anforderung akzeptiert. Bei Teillieferungen ist die Restmenge immer auf dem Lieferschein anzugeben.
5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Besteller das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.

IV. Beschaffenheit, Abnahme, Verjährung von Mängelansprüchen

1. Zusätzlich zu den im Vertrag und der Bestellung festgelegten Spezifikationen gelten für die Bestimmung der Beschaffenheit der Vertragsprodukte und Leistungen die betreffenden Angaben des Auftragnehmers in seinen Prospekten, Katalogen, Angeboten und anderen uns zugänglichen Schriftstücken sowie in seiner Werbung als vereinbart. Zu der vereinbarten Beschaffenheit gehört ferner, dass die Vertragsprodukte und Leistungen den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu Sicherheit, Dokumentation und Gesundheitsschutz, mindestens dem aktuellen Stand der Technik,

meisterhafter Werkstattarbeit, den getroffenen Vereinbarungen, dem vorgesehenen Verwendungszweck, der vereinbarten und gemusterten Ausstattung, der erforderlichen Produktsicherheit und den jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften (u. a. Produktsicherheitsgesetz, DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, EG- und EU-Richtlinien) entsprechen.

2. Während des Produktentstehungs- bzw. Fertigungsprozesses sind vom Auftragnehmer geeignete Maßnahmen und Prüfschritte einzuführen und einzuhalten, welche die Konformität des Vertragsproduktes hinsichtlich der aufgestellten Spezifikationen gewährleisten.

Um die Richtigkeit der Lieferung zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer in seiner Warenausgangskontrolle geeignete Maßnahmen zur Überprüfung bezüglich Identifikation, einschließlich der notwendigen Dokumentationen und Lieferpapiere, der Menge und dem Bestimmungsortort zu ergreifen. Im Sinne der Produkterhaltung, also zur Vermeidung von Beschädigungen während des Transports und den hierfür erforderlichen Handhabungen, sind geeignete Schutzmaßnahmen, Transporteinheiten und Verpackungen zu wählen. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften bezüglich Transportsicherheit sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die hier aufgeführten Abläufe und Forderungen müssen Bestandteil der Prozesse des Managementsystems des Auftragnehmers bezüglich Qualität und Arbeitsschutz sein (z.B. gemäß ISO 9001, OHSAS 18001 oder vergleichbare).

3. Annahme, Abnahme und/oder Bezahlung der Vertragsprodukte/-leistungen bedeuten kein Anerkenntnis ihrer Mängelfreiheit. Diese erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Prüfung von Beschaffenheit und Menge. Die Untersuchungsfrist nach § 377 HGB beträgt mindestens eine Woche ab Wareneingang, die Rügefrist eine Woche nach Entdeckung eines Mangels.
4. Wenn der Auftragnehmer in dringenden Fällen trotz Benachrichtigung Mängel der Vertragsprodukte oder daraus resultierende Schäden nicht unverzüglich beseitigt oder wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Mängel/Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, sofern nicht längere gesetzliche oder vertragliche Fristen vorliegen. Sie beginnt, sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, mit dem Tag der Abnahme, andernfalls ab dem Tag des Gefahrüberganges. Entsprechendes gilt bei Nacherfüllung. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Im Übrigen gelten die Mängelrechte nach deutschem Recht.

V. Produktsicherheit, Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.
2. Der Auftragnehmer steht uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte und/oder -leistungen für ihren bestimmungsgemäßen oder voraussehbaren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verbrauch sicher sind. Er trifft alle erforderlichen und angemessenen organisatorischen, personellen und technischen Sicherungsmaßnahmen. Die geltenden Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen verbindlich eingehalten werden.

3. Für den Fall, dass wir durch unsere Kunden oder Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, der auf unsicheren Vertragsprodukten und/oder -leistungen beruht, stellt der Auftragnehmer uns im Innenverhältnis frei, wenn und soweit ihn Verschulden trifft. Unser Freistellungsanspruch unterliegt der Regelverjährung.
4. Wenn und soweit der Auftragnehmer den die Haftung auslösenden Fehler verschuldet, trägt er auch die Kosten für die von uns zur Schadensabwehr unternommenen notwendigen Maßnahmen (z.B. Rückrufe).
5. Der Auftragnehmer hat sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und/oder -leistungen verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen.

VI. Entsorgung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte die geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften über Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere steht er uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte sortenrein entsorgbar sind. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher. Die hierfür erforderlichen Abläufe und aufgeführten Forderungen müssen Bestandteil der Prozesse des Managementsystems des Auftragnehmers bezüglich Umwelt sein (z.B. gemäß ISO 14001).

VII. Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Der Auftragnehmer garantiert die Versorgung mit sämtlichen Ersatzteilen, die für den ordnungsgemäßen Einsatz der Leistung erforderlich sind, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Tag der Lieferung/Leistung, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung, Formen und Werkzeuge

1. Der Auftragnehmer haftet uns – wenn und soweit ihn Verschulden trifft – dafür, dass Benutzung oder Vertrieb der Vertragsprodukte ohne Verletzung fremder Schutzrechte zulässig ist. Er stellt uns von eventuellen Rechtsansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten frei.
2. Für von uns bereitgestellte Konstruktionen, Formen, Werkzeuge, Muster, Abbildungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer darf diese Konstruktionen usw. nur in der von uns vorgesehenen Weise nutzen und muss sie zurückgeben, wenn er sie nicht mehr für uns benötigt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben
4. Berechnungen, Analysen, Gutachten, Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen, die der Auftragnehmer ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt oder beschafft, gehen automatisch in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der

Auftragnehmer die Gegenstände bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses kostenlos und sorgfältig für uns verwahrt.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechts unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.